



Betriebskonzept Schulergänzende Kin- derbetreuung

Einwohnergemeinde Deitingen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Ziele und Zielgruppe.....	2
2.1	Ziele.....	2
2.2	Zielgruppe.....	2
3	Organisation und Struktur	2
3.1	Bewilligung.....	2
3.2	Gesetzliche Grundlagen	2
3.3	Trägerschaft und organisatorische Zuordnung.....	2
3.4	Angebot	3
4	Betriebskonzept.....	3
4.1	Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung	3
4.2	Änderung der angemeldeten Module	3
4.3	An- und Abmeldungen einzelner Module.....	3
4.3.1	Anmeldungen.....	3
4.3.2	Abmeldungen.....	3
4.4	Verrechnung	3
4.5	Tarife und Rechnungsstellung	4
4.6	Kündigung.....	4
4.7	Ausschluss.....	4
4.8	Aufsichtspflicht.....	4
4.8.1	Schulweg (Kindergartenweg).....	4
4.8.2	Abholen von der Schulergänzenden Betreuung	4
4.9	Versicherung und Haftung	4
4.10	Krankheit und Unfall	5
4.11	Verpflegung	5
4.12	Sicherheit.....	5
4.13	Schweigepflicht.....	5

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundlagen dienen als Orientierungsrahmen für die Führung der gemeindeeigenen Angebote der Schulergänzenden Kinderbetreuung in Deitingen.

2 Ziele und Zielgruppe

2.1 Ziele

Die schulergänzende Betreuung unterstützt Erziehungsberechtigte in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann Kindern Stabilität und Sicherheit bieten. Sie fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Schule und Betreuung werden aufeinander abgestimmt und bilden eine institutionelle und organisatorische Einheit mit klar umschriebenen Aufgaben und Pflichten.

2.2 Zielgruppe

Kinder mit Wohnsitz in Deitingen ab Eintritt in den Kindergarten bis Ende Primarschule. Je nach Auslastung und unter Berücksichtigung der Tarifordnung können auch Kinder aus anderen Gemeinden in die schulergänzende Betreuung aufgenommen werden.

3 Organisation und Struktur

3.1 Bewilligung

Schulergänzende Tagesstrukturen, welche durch die Schule selbst oder die Gemeinde geführt sind, sind gemäss kantonaler Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten von der Bewilligungspflicht durch das ASO ausgenommen.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Kanton

- Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten vom 1. Juli 2015
- Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten vom 12. August 2016

Gemeinde

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Weitere Grundlagen

- Richtlinien für die Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, kibesuisse, 2018

3.3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

Trägerin der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuung ist die Gemeinde Deitingen. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei der Schule. Diese bezeichnen eine Leitung schulergänzende Betreuung. Der Leitung unterstellt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.4 Angebot

Die schulergänzende Betreuung findet in den Räumen des Schulhauses statt.

Betreuungsmodule während der Schulzeit:

Modul A	Vormittag	07.00 – 08.00 Uhr
Modul B	Mittagstisch (inkl. Mittagessen)	11.45 – 13.45 Uhr
Modul C	Nachmittag	13.45 – 15.30 Uhr
Modul D	Spätnachmittag (inkl. Zvieri)	15.30 – 18.00 Uhr

Betreuungseinheiten während den Schulferien und an schulfreien Tagen: wird nach Bedarf definiert

4 Betriebskonzept

4.1 Anmeldung für die schulergänzende Betreuung

Die Anmeldung erfolgt durch die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Aufnahme ist gültig, wenn die Anmeldung rechtsgültig unterzeichnet vorliegt und schriftlich von der schulergänzenden Betreuung bestätigt worden ist.

Bei der Anmeldung für die schulergänzende Betreuung können die Betreuungsmodule frei gewählt werden. Es besteht eine Mindestbelegung von einem Modul pro Woche.

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr oder bis zu einem vereinbarten Enddatum (unter Beachtung 4.6 Kündigung). Für das darauffolgende Schuljahr ist eine Neuanschreibung notwendig.

Die Anmeldung für die Betreuung in den Schulferien erfolgt separat.

4.2 Änderung der angemeldeten Module

Die bei der Anmeldung gewählten Module sind grundsätzlich verbindlich. Ist eine Änderung aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten nötig, kann die Modulbelegung verändert werden.

Die gewünschte Moduländerung hat schriftlich bis zum 20. des Monats für den Folgemonat zu erfolgen.

4.3 An- und Abmeldungen einzelner Module

4.3.1 Anmeldungen

Bei kurzfristigen Änderungen im Stundenplan oder sonstigem Bedarf (Unvorhergesehenes) können in Absprache mit der Leitung einzelne Module zusätzlich gebucht werden.

4.3.2 Abmeldungen

Planbare Absenzen müssen bis jeweils am Donnerstagabend der Leitung gemeldet werden.

Abmeldungen einzelner Module aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen müssen der Leitung telefonisch, E-Mail oder via SMS gemeldet werden.

4.4 Verrechnung

- Die gebuchten Module werden monatlich in Rechnung gestellt.
- Abmeldungen nach dem 20. des laufenden Monats für den Folgemonat haben keine Reduktion der Betreuungs- und Mahlzeitenkosten zur Folge.
- Abmeldungen nach der Anmeldefrist für die Ferienbetreuung haben keine Reduktion der Kosten zur Folge.
- In den Betriebsferien der schulergänzenden Betreuung werden keine Module verrechnet.
- Wird die schulergänzende Betreuung aufgrund von Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis) nicht besucht, kann ab 2 Wochen eine Reduktion der Betreuungs- und Mahlzeitenkosten schriftlich bei der Standortleitung beantragt werden.

4.5 Tarife und Rechnungsstellung

- Die Tarife sind in der Verordnung zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Deitingen definiert.
- Der Betreuungstarif wird auf die Dauer von Vertragsabschluss bis Ende Schuljahr festgelegt. Änderungen bei der Tarifeinstufung sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung möglich.
- Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Deitingen.

4.6 Kündigung

Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung gilt jeweils bis Ende Schuljahr. Eine Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur möglich bei Verlust der Erwerbstätigkeit, bei Wegzug aus der Gemeinde Deitingen, oder wenn die Schulpflicht des Kindes in Deitingen entfällt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Unklarheiten entscheidet die Leitung schulergänzende Betreuung abschliessend.

4.7 Ausschluss

Die Leitung schulergänzende Betreuung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung und den Erziehungsberechtigten zerstört ist, offene Rechnungen trotz dreimaligem Mahnen nicht bezahlt wurden oder Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes in der Betreuung nicht mehr erlauben.

Schwerwiegende und wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung können einen temporären oder dauerhaften Ausschluss des Kindes zur Folge haben. Die Leitung schulergänzende Betreuung entscheidet abschliessend.

4.8 Aufsichtspflicht

Die jeweiligen Betreuungsmitarbeitenden betreuen und beaufsichtigen die Kinder innerhalb der angemeldeten Module. Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder die Schulergänzende Betreuung nur nach bestätigter Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson verlassen.

4.8.1 Schulweg (Kindergartenweg)

Die Aufsichtspflicht auf den Wegen zu und von der schulergänzenden Betreuung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4.8.2 Abholen von der schulergänzenden Betreuung

Grundsätzlich sind die Modulzeiten bei der Abholung verbindlich.

Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, müssen die Betreuungsmitarbeitenden vorgängig informiert werden.

Nachdem die Erziehungsberechtigten (oder Drittpersonen) ihre Kinder in Empfang genommen haben, sind sie in der Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder. Dies trifft auch dann zu, wenn sich Kinder und Erziehungsberechtigte noch auf dem Areal der schulergänzenden Betreuung befinden.

Die Standortleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z. B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

4.9 Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Schäden, die durch die Kinder mutwillig verursacht wurden, sind durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände oder Kleider.

4.10 Krankheit und Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die schulergänzende Betreuung nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen.

Über Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes ist auf dem Anmeldeformular zu informieren.

Erziehungsberechtigte müssen dafür besorgt sein, ihr Kind im Bedarfsfall jederzeit abholen zu können.

Bei Notfällen wendet sich die Standortleitung an die Kinderärztin/den Kinderarzt oder direkt an den Notruf. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich orientiert.

Bei längeren Krankheiten und Absenzen durch Unfall von über zwei Wochen muss ein Arztzeugnis vorgezeigt werden.

4.11 Verpflegung

Beim Modul B wird das Mittagessen angeboten, es besteht immer mindestens aus Salat oder Suppe und einem Hauptgang. Im Modul D wird eine Zwischenmahlzeit (Zvieri) angeboten.

Die Mahlzeiten werden durch Kitapunkt (Kindertagesstätte Deitingen) zubereitet. Bei der Zubereitung der Verpflegung werden Allergien der Kinder berücksichtigt und verschiedene Religionen und deren Prinzipien respektiert. Es können jedoch keine individuell unterschiedlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet werden.

Die Getränke (Wasser und Tee) stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung.

4.12 Sicherheit

Die Räumlichkeiten der schulergänzenden Betreuung werden durch die Gemeinde Deitingen hinsichtlich Sicherheit überprüft.

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im Sicherheitskonzept, bzw. im Hygienekonzept festgehalten. Jede Betreuungsperson am jeweiligen Standort hat Zugang zu einer Liste, welche die Nummern des Hausarztes und der Erziehungsberechtigten sowie den angegebenen Notfallnummern enthält. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

4.13 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung sind verpflichtet, Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Zum Wohle des Kindes arbeitet die schulergänzende Betreuung mit den Schulleitung, den Lehrpersonen und den Schulsozialarbeitenden zusammen. An die Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.